

Regierungsratsbeschluss

vom 23. November 2004

Nr. 2004/2355

Gemeinde Beinwil: Wasserversorgung Beinwil, 11. Etappe, 1. Tranche, Oberbös-Rotmatt, Beitragszusicherung

1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde Beinwil ersucht um Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die Kosten von 500'000 Franken der Wasserversorgung Beinwil, 11. Etappe, 1. Tranche, Oberbös-Rotmatt.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 2004/1697 vom 17. August 2004 wurden das Teil-GWP Schlettgraben (Bauetappen 10 und 11 der Wasserversorgung Beinwil) genehmigt und an die 10. Bauetappe Kantons- und Bundesbeiträge zugesichert. Zur kontinuierlichen Weiterführung der Bauarbeiten ist die Zusicherung von Kantons- und Bundesbeiträgen an die 1. Tranche der 11. Bauetappe notwendig.

Die 11. Etappe umfasst rund 2.5 km Leitungsbau, ein Pumpwerk sowie ein Reservoir mit 80 m³ Inhalt und ist gemäss dem provisorischen Kostenvoranschlag vom Juni 2004 auf 750'000 Franken veranschlagt. Weil dieser Kostenvoranschlag gestützt auf die Erfahrungen beim Bau der 10. Etappe und der allfälligen Erweiterung auf den Hof Grosse Rotmatt überprüft wird, sollen vorläufig die Beiträge an eine 1. Tranche von 500'000 Franken zugesichert werden.

Das Amt für Landwirtschaft beantragt, wie bei der 10. Etappe, einen Kantonsbeitrag von 20 % zuzusichern. Das Bundesamt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, hat einen Bundesbeitrag von 32 % in Aussicht gestellt.

Die Bauarbeiten wurden, wie die 10. Bauetappe, an die am günstigsten offerierenden Firmen Fluri AG, Mümliswil-Ramiswil, und Lissag, Büsserach (Rohrlegung), vergeben.

3. Beschluss

Gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11),

- 3.1 Aus dem Kredit Nr. 565000/70056 "Beiträge an Strukturverbesserungsmassnahmen und Güterregulierungen" wird an die beitragsberechtigten Kosten der 11. Etappe, 1. Tranche, der Wasserversorgung Beinwil, von 500'000 Franken ein Kantonsbeitrag von 20 %, im Maximum 100'000 Franken bewilligt.

- 3.2 Die mit der Genehmigung des Teil-GWP Schlettgraben gemachten Auflagen gelten auch für diese Bauetappe.
- 3.3 Vor dem Baubeginn ist dem Amt für Landwirtschaft, zusammen mit den Detailplänen für das Reservoir und das Pumpwerk, ein definitiver Kostenvoranschlag für die 11. Bau-etappe, gestützt auf die Arbeitsvergebung sämtlicher Arbeiten, abzuliefern.
- 3.4 Die Amtschreiberei Thierstein in Breitenbach wird beauftragt, im Grundbuch bei den gemäss beigelegter "Anmerkungsbestätigung" aufgeführten Parzellen die Anmerkung "Bodenverbesserung/Wasserversorgung/RRB Nr./Jahr" einzutragen. Da das Unternehmen unter amtlicher Mitwirkung steht, hat die Eintragung gebührenfrei zu erfolgen. Der Vollzug ist dem Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen, in zwei Exemplaren zu bestätigen.
- 3.5 Die Einwohnergemeinde Beinwil hat gemäss § 16 der Verordnung über das Bodenverbesserungswesen vom 27. Dezember 1960 (BGS 923.12) schriftlich die Annahme der zugesicherten Beiträge sowie der damit verknüpften Bedingungen zu erklären.
- 3.6 Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass dieser Beitrag nur nach Massgabe der zur Verfügung stehenden Voranschlagskredite des Kantons Solothurn ausbezahlt werden kann. Das heisst, dass unter Umständen eine längere Wartezeit bis zur Auszahlung in Kauf zu nehmen ist.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft
Amt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen
Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen
Amt für Finanzen
Amt für Finanzen, Finanzausgleich
Kantonale Finanzkontrolle
Amt für Raumplanung
Amt für Umwelt, Abteilung Wasser
Kantonale Lebensmittelkontrolle
Solothurnische Gebäudeversicherung
Amtschreiberei Thierstein, Amthaus, 4226 Breitenbach (**Versand durch Amt für Landwirtschaft**)
Bundesamt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern
Ingenieurbüro Guido Schnell AG, Rübacherstrasse 22, 4244 Röschenz
Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4229 Beinwil